

## **Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen des Gesundheitswesens auf dem Stadtgebiet der Stadt Verl**

### **Präambel**

Um die ärztliche Versorgung im Stadtgebiet Verl langfristig zu sichern, hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 05.07.2016 die Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen, um den Ärztinnen und Ärzten eine finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis auf dem gesamten Gebiet der Stadt Verl (=Förderungsgebiet) zu bieten. In seiner Sitzung am 04.07.2024 ist diese Richtlinie zur Förderung des Gesundheitswesens auf dem Stadtgebiet der Stadt Verl durch den Zuwendungsempfängerkreis der Apothekerinnen und Apotheker sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte bzw. der Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden erweitert worden, um neben der umfangreichen ärztlichen Versorgung auch die gesundheitliche Versorgung mit medizinischen Arzneimitteln und pharmazeutischen Dienstleistungen sicher zu stellen.

Es sollen hiermit günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Wirtschaftsstandort Verl geschaffen werden.

### **Abschnitt A – Zweck der Zuwendung**

#### **1. Zweck der Zuwendung**

1.1 Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Verl sowie die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung mit Arzneimitteln und pharmazeutischen Dienstleistungen. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern ein finanzieller Anreiz bzw. eine finanzielle Unterstützung geboten werden.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Verl als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **Abschnitt B – spezifische Regelungen für einzelne Berufsgruppen**

#### **Teil I Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung auf dem Stadtgebiet Verl niederlassen möchten**

##### **1. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

1.1 Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis auf dem Stadtgebiet der Stadt Verl niederlassen wollen, für die eine Unterversorgung besteht oder einzutreten droht. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte anstellen.

1.2 Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Stadtgebiet Verl übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.

1.3 Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

## **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

2.1 Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.

2.2 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss

- durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,

- sich verpflichten innerhalb von 6 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Allgemeinmedizinerin/Allgemeinmediziner bzw. Fachärztin oder Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt anzustellen,

- sich verpflichten für einen Zeitraum von 10 Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (=Bindungsdauer).

2.3 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Verl mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen. Ein entsprechender Auszahlungsbeleg ist beizufügen.

2.4 Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Verl grundsätzlich nicht angerechnet.

2.5 Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.

2.6 Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Verl unverzüglich mitzuteilen.

## **3. Gegenstand und Höhe der Zuwendung**

3.1

a) Die Stadt Verl gewährt je Übernahme einer Praxis einer/eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärztin/Arzt oder je Neuniederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis oder je angestellter Ärztin/angestellten Arzt im Fördergebiet für die Einrichtung, den Umbau, die Renovierung von Praxisräumen sowie der Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung einen einmaligen Investitionszuschuss - im Folgenden auch nur „Zuwendung“ oder „Förderung“ genannt - in Höhe von 50 % der aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch von 50.000,00 €. Dieser städtische Gesamt-Förderbetrag wird für ansiedlungswillige Allgemeinmedizinerinnen/Allgemeinmediziner, sofern Förderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalens sowie der Kassenärztlichen Vereinigung zur Ansiedlung

von Allgemeinmedizinerinnen/Allgemeinmedizinern nicht ergänzend angewandt werden können, entsprechend um die Summe erhöht werden, die von den ansiedlungswilligen Ärztinnen und Ärzten im jeweiligen Einzelfall nicht von Dritten Stellen in Anspruch genommen werden kann.

b)

Die Stadt Verl gewährt Ärztinnen/Ärzten, die sich erstmals in Verl niederlassen und als Partnerin oder Partner in eine bestehende Praxis eintreten auf die anfallenden Kosten für den materiellen und/oder immateriellen Wert der Praxis einen Zuschuss in Höhe von 50 % der vertraglich nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch von 50.000,00 €.

3.2 Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

3.3 Die Zuwendungen nach Ziffer 1 und 2 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.

3.4 Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:

a)  $\frac{2}{3}$  der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Vereinbarung an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen, frühestens jedoch sechs Monate vor der Praxiseröffnung.

b) Der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen.

Sollte sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzuzahlen bzw. zurückzuzahlen.

Die Stadt Verl behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.

3.5 Für die Neuansiedlung oder Übernahme einer Facharztpraxis behält sich die Stadt Verl vor, von den in Abs. 1 und 2 genannten Zuwendungshöhen aufgrund der höheren spezialmedizinischen Bedürfnisse abweichen zu können, wenn hieran ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt besteht. Entsprechendes gilt für die Einrichtung einer Zweigniederlassung einer Facharztpraxis.

## **Teil II Förderung der Niederlassung von Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenzahnärztlichen Versorgung auf dem Stadtgebiet Verl niederlassen möchten**

### **1. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

1.1 Antragsberechtigt sind Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der ambulanten kassenzahnärztlichen Versorgung mit einer Neugründung oder Praxisübernahme auf dem Stadtgebiet Verl niederlassen wollen, wenn eine Unterversorgung besteht oder einzutreten droht. Voraussetzung ist der Nachweis, dass sich die Stadt Verl zum Tag der Antragsstellung nicht in einem überversorgten Planungsbereich befindet, wobei Überversorgung angenommen wird, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsstand mindestens 110 Prozent beträgt (Grundlage bildet der jeweils aktuelle Bedarfsplan der KZV Westfalen-Lippe).

1.2 Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Zahnärztinnen und Zahnärzte, die eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Stadtgebiet Verl übernehmen.

1.3 Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

Der Fördergegenstand gilt für den kieferorthopädischen Bereich entsprechend.

## **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

2.1 Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers.

2.2 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss

- durch den Zulassungsausschuss für Zahnärzte für den Bereich Westfalen-Lippe eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,

- sich verpflichten innerhalb von 6 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Zahnärztin/Zahnarzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt einzustellen,

- sowie sich verpflichten, für einen Zeitraum von 10 Jahren die kassenzahnärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (=Bindungsdauer).

2.3 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Verl mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen. Ein entsprechender Auszahlungsbeleg ist beizufügen.

2.4 Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Verl grundsätzlich nicht angerechnet.

2.5 Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.

2.6 Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Verl unverzüglich mitzuteilen.

## **3. Gegenstand und Höhe der Zuwendung**

3.1

a) Die Stadt Verl gewährt je Übernahme einer Praxis einer/eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Zahnärztin/Zahnarzt bzw. Kieferorthopädin/Kieferorthopäden oder je Neuniederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis oder je zusätzlich eingestellter Zahnärztin/eingestellten Zahnarzt im Fördergebiet für die Einrichtung, den Umbau, die Renovierung von Praxisräumen sowie der Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung einen einmaligen Investitionszuschuss - im Folgenden auch nur

„Zuwendung“ oder „Förderung“ genannt - in Höhe von 50 % der aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch von 25.000,00 €.

3.2 Bei Zahnärztinnen und Zahnärzten bzw. Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

3.3 Die Zuwendungen nach Ziffer 1 und 2 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.

3.4 Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:

a)  $\frac{2}{3}$  der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Vereinbarung an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen, frühestens jedoch sechs Monate vor der Praxiseröffnung.

b) Der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen.

Sollten sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzuzahlen bzw. zurückzuzahlen.

Die Stadt Verl behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.

### **Teil III Förderung der Niederlassung von Apothekerinnen und Apothekern, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung auf dem Stadtgebiet Verl niederlassen möchten**

#### **1. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

1.1 Antragsberechtigt sind Apothekerinnen und Apotheker, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung mit einer öffentlichen Haupt-/Einzelapotheke oder Filialapotheke im Stadtgebiet Verl selbstständig machen wollen, und nachweisen können, dass die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Versorgung der Bevölkerung gefährdet ist oder einzubrechen droht.

1.2 Förderungs- und antragsberechtigt sind vor allem Apothekerinnen und Apotheker, die die Nachfolge eines bestehenden Apothekenbetriebes übernehmen wollen. Die bisherige Betriebsstätte muss jedoch nicht gleichzeitig die neue / nachfolgende Betriebsstätte sein, sondern kann an anderer Stelle im Fördergebiet eröffnet werden. Ferner sind Apothekerinnen und Apotheker antrags- und förderberechtigt, die einen Apothekenbetrieb in einem der Verler Ortsteile errichten, wo bisher noch keine Apotheke ansässig ist, jedoch eine ärztliche Versorgung stattfindet.

1.3 Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor und spätestens jedoch 3 Monate nach einer geplanten Betriebsöffnung gestellt werden.

## **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

2.1 Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers.

2.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss

- eine Erlaubnis der zuständigen Behörde für den Betrieb einer Apotheke nach § 1 und § 2 des Apothekengesetzes (ApoG) vorliegen haben.

- sich verpflichten innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Erlaubnis für den Betrieb einer Apotheke durch die zuständige Behörde die Apotheke zu eröffnen und

- sich verpflichten für einen Zeitraum von 10 Jahren den Apothekenbetrieb im Fördergebiet sicherzustellen oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (=Bindungsdauer).

2.3 Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin hat der Stadt Verl mit Eröffnung der Apothekenbetriebsstätte, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen. Ein entsprechender Auszahlungsbeleg ist beizufügen.

2.4 Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Verl grundsätzlich nicht angerechnet.

2.5 Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.

2.6 Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Verl unverzüglich mitzuteilen.

## **3. Gegenstand und Höhe der Zuwendung**

3.1 Die Stadt Verl gewährt für die Eröffnung eines Apothekenbetriebes bzw. für die Übernahme eines Apothekenbetriebes einer/eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Apothekerin/Apothekers oder Einrichtung einer Filialapotheke im Fördergebiet für die Einrichtung, den Umbau, die Renovierung der Räumlichkeiten sowie einschließlich apothekenspezifische Hard- und Software einen einmaligen Investitionszuschuss - im Folgenden auch nur „Zuwendung“ oder „Förderung“ genannt - in Höhe von 50 % der aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch von 40.000,00 €.

3.2. Sollte die Apotheke nicht im Vollzeitbetrieb geführt werden, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

3.3 Die Zuwendungen nach Ziffer 1 und 2 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.

3.4 Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:

a)  $\frac{2}{3}$  der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Vereinbarung an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen, frühestens jedoch sechs Monate vor der Praxiseröffnung.

b) Der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsempfänger auszuführen.

Sollten sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzuführen bzw. zurückzuführen.

Die Stadt Verl behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.

#### **Teil IV – Ausschluss einer Förderung**

Die Förderung von Heilpraktikerinnen/Heilpraktiker, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinerinnen/Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

### **Abschnitt C            Antragsverfahren und sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **1.        Antragsverfahren**

1.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.

1.2 Die Stadt Verl kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.

1.3 Für die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger der Zielgruppe aus Teil II und III bedarf es des Nachweises einer Unterversorgung für den zu fördernden Bereich.

1.4 Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Verwaltungsvorstand der Stadt Verl.

1.5 Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen der Stadt Verl und der Antragstellerin/dem Antragsteller.

1.6 Die Stadt Verl sollte eine Bewilligung der Förderung bei Vertragspartnern in Form einer juristischen Person von der Stellung von Sicherheiten (z.B. selbstschuldnerische Bürgschaft der Gesellschafter, Bankbürgschaft, grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gemäß Abschnitt C - § 2 (Rückzahlung der Zuwendung) dieser Richtlinie abhängig machen.

## **2. Rückzahlung der Zuwendung**

2.1 Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 10 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.

2.2 Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

## **3. Sonderklausel**

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Verl eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates am 04.07.2024 in Kraft und ist für die Antragsstellung bis zum 31.12.2027 befristet.

Verl, 23.05.2025